

# RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §52;

LDG 1984 §106 Abs1;

PG 1965 §36 Abs1;

PG 1965 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie nach § 52 Abs 2 AVG iVm § 36 Abs 1 letzter Satz PG hätte es nicht auf jeden Fall, sondern nur dann bedurft, wenn der ärztliche Sachverständige nicht in der Lage gewesen wäre, eine zuverlässige Beurteilung vorzunehmen und ein dementsprechend schlüssiges und vollständiges Gutachten zu erstatten (Hinweis E 29.5.1987, 86/08/0081). Bei der sodann zu veranlassenden ergänzenden berufskundlichen Begutachtung hätte überdies auf eine solche wenigstens kurze Beschreibung der nach Ansicht des Sachverständigen auf Grund des ärztlichen Gutachtens noch möglichen Erwerbstätigkeiten gedrungen werden müssen, die die belangte Behörde selbst in die Lage versetzt hätte, die ihr und nicht dem berufskundlichen Sachverständigen zukommende rechtliche Beurteilung der Zumutbarkeit dieser Erwerbstätigkeiten iSd § 9 Abs 1 PG vorzunehmen.

## Schlagworte

Gutachten Auswertung fremder Befunde Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Gutachten

Ergänzung Sachverständiger Aufgaben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120140.X05

## Im RIS seit

03.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)